

Der Gesamtkirchengemeinderat der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Stuttgart erlässt auf der Grundlage der §§ 56 b und 58 der Kirchengemeindeordnung und der Rahmenordnung des Oberkirchenrates zur Bildung von Kirchengemeindevereinen für Kirchenchöre und Kirchenmusik folgende Ortssatzung:

Ortssatzung für den Kirchengemeindeverein
„Gospel im Osten“

§ 1

Grundlage und Zweck

(1) Die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Stuttgart bildet den Kirchengemeindeverein mit dem Namen „Gospel im Osten“ als ihren rechtlich unselbstständigen Teil.

(2) Zweck des Kirchengemeindevereins ist die Erhaltung, Pflege und Förderung gemeindlicher, zeitgenössischer Gospelmusik. Dies geschieht insbesondere durch die regelmäßige Probenarbeit, die Mitgestaltung von Gottesdiensten der einzelnen beteiligten Kirchengemeinden der Gesamtkirchengemeinde und von kirchengemeindlichen Veranstaltungen der Gesamtkirchengemeinde und deren beteiligten Kirchengemeinden wie beispielsweise die Durchführung von Konzerten, sowie die Förderung der haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden, die Beschaffung von Noten, Instrumenten und anderen notwendigen Mitteln. Er pflegt die Gemeinschaft der Mitglieder und die Verbindung zwischen Gesamtkirchengemeinde und Kirchengemeindeverein.

(3) Grundlage der Arbeit des Vereins ist die Ordnung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg. Demnach empfängt „die Kirchenmusik ihren Auftrag aus dem Wort Gottes und hat Teil an der Verkündigung des Evangeliums von Jesus Christus. Sie vereint die Gemeinde zur Anbetung und zum Lobe Gottes, zu Klage und Trost.“

(4) Anstelle des Gesamtkirchengemeinderats bzw. dessen beschließenden Ausschüssen nehmen die in dieser Satzung festgelegten Organe des Vereins diese Aufgaben selbstständig im Rahmen dieser Satzung und in Verantwortung gegenüber dem Gesamtkirchengemeinderat wahr.

(5) Die besonderen Verantwortungsbereiche des Gesamtkirchengemeinderats, der Pfarrerrinnen und Pfarrer und der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker bleiben von dieser Satzung unberührt.

§ 2

Steuerbegünstigung

Als rechtlich unselbstständiger Teil der Gesamtkirchengemeinde verfolgt der Kirchengemeindeverein ausschließlich und unmittelbar deren steuerbegünstigte kirchliche Zwecke. Er ist selbstlos tätig.

§ 3

Mitgliedschaft und Fördermitgliedschaft

(1) Mitglied des Kirchengemeindevereins können alle Gemeindeglieder werden, auch aus den anderen Kirchengemeinden der Landeskirche. Außerdem können auch andere natürliche Personen Mitglied werden. Als nicht stimmberechtigte Fördermitglieder können dem Verein auch juristische Personen angehören.

(2) Die Mitgliedschaft ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand in eigener Verantwortung. Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann der Gesamtkirchengemeinderat angerufen werden. Er entscheidet nach Anhörung der oder des Betroffenen und des Vorstands abschließend.

(3) Mit seinem Beitritt erkennt das Mitglied die Bestimmungen der Ortssatzung und ggf. einer bestehenden Beitragsordnung an.

(4) Die Mitgliedschaft erlischt,

1. mit schriftlicher Austrittserklärung des Mitglieds gegenüber dem Vorstand;
2. wenn das Mitglied aus wichtigem Grund und nach Anhörung durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen wird (z. B. bei Schädigung des Vereins oder Verstoß gegen die Satzungsbestimmung). Die oder der Ausgeschlossene kann den Gesamtkirchengemeinderat anrufen. Dieser entscheidet nach Anhörung der oder des Betroffenen und des Vorstands abschließend.
3. mit dem Tod des Mitglieds.

§ 4

Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Vollversammlung und
2. der Vorstand.

§ 5

Vollversammlung

(1) Die Vollversammlung setzt sich aus allen stimmberechtigten Mitgliedern zusammen. Stimmberechtigt sind alle natürlichen Personen, die Mitglieder sind und das 14. Lebensjahr vollendet haben. Beratend teilnehmen können auch nicht stimmberechtigte Mitglieder.

(2) Die Vollversammlung nimmt folgende Aufgaben wahr:

1. Sie berät über die wesentlichen Vorhaben des Vereins,
2. sie wählt die Mitglieder des Vorstands, soweit diese nicht aus der Mitte des Kirchengemeinderats von diesem selbst gewählt werden (§ 6), und die Rechnerin oder den Rech-

ner. Zur Wahl genügt die einfache Mehrheit. Bei Wahlen ist auf Antrag von 1/3 der anwesenden Mitglieder geheim abzustimmen,

3. sie beschließt den Sonderhaushaltsplan und die Entlastung der für den Vollzug des Sonderhaushaltsplans verantwortlichen Personen. Für diese Beschlüsse ist die Genehmigung des Gesamtkirchengemeinderats erforderlich,
4. sie kann, unbeschadet der Prüfung durch das landeskirchliche Rechnungsprüfamt, zwei Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer auf die Dauer von zwei Jahren wählen,
5. sie beschließt die Beitragsordnung auf Vorschlag des Vorstands,
6. sie beschließt über Anträge an den Gesamtkirchengemeinderat zur Änderung der Ortsatzung.

(3) Die Vollversammlung wird mindestens einmal jährlich vom Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt durch geeignete Weise, in der Regel textförmlich oder durch Einladung im Rahmen der Probenarbeit. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu machen.

(4) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(5) Über die Vollversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, welche durch eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden des Vorstands und die Schriftführerin oder den Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist dem Gesamtkirchengemeinderat bekannt zu machen.

§ 6 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

1. einem vom Gesamtkirchengemeinderat aus seiner Mitte gewählten Mitglied,
2. einem vom Kirchengemeinderat der Evangelischen Friedenskirchengemeinde Stuttgart aus seiner Mitte gewählten Mitglied,
3. einem vom Kirchengemeinderat der Evangelischen Heilandskirchengemeinde Stuttgart-Berg aus seiner Mitte gewählten Mitglied,
4. der Chorleiterin oder dem Chorleiter, der von der Gesamtkirchengemeinde Stuttgart bestimmt wird,
5. der Rechnerin oder dem Rechner und vier weiteren von der Vollversammlung zu wählenden Mitgliedern.

(2) Soweit keine Pfarrerin oder kein Pfarrer Mitglied des Vorstandes ist, kann die geschäftsführende Pfarrerin oder der geschäftsführende Pfarrer der Gesamtkirchengemeinde Stuttgart an den Sitzungen des Vorstands beratend teilnehmen. Sie oder er ist zu den Sitzungen einzuladen. Die geschäftsführende Pfarrerin oder der geschäftsführende Pfarrer der Gesamtkirchengemeinde Stuttgart kann sich durch eine andere Pfarrerin oder einen anderen Pfarrer in den Sitzungen vertreten lassen.

(3) Die jeweiligen geschäftsführenden Pfarrerrinnen oder Pfarrer der Evangelischen Heilandskirchengemeinde Stuttgart-Berg und der Evangelischen Friedenskirchengemeinde Stuttgart werden zu den Sitzungen des Vorstands eingeladen und können beratend teilnehmen.

(4) Zwei Drittel der Vorstandsmitglieder müssen zum Kirchengemeinderat einer Kirchengemeinde der Evangelischen Landeskirche in Württemberg wählbar sein.

(5) Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein gewähltes Mitglied vorzeitig aus, so ist unverzüglich, spätestens bei der nächsten ordentlichen Vollversammlung, eine Nachwahl bis zum Ende der Amtszeit durchzuführen. Scheidet das gewählte Mitglied nach Absatz 1 Nummern 1 bis 3 aus, so hat das entsendende Gremium in seiner nächsten ordentlichen Sitzung eine Nachwahl durchzuführen.

(6) Der Vorstand leitet die Arbeit des Kirchengemeindevereins im Rahmen der Beschlüsse der Vollversammlung. Er ist an den Sonderhaushaltsplan und an die Jahresplanung des Kirchengemeindevereins gebunden. Er hat mit dem Gesamtkirchengemeinderat, den jeweiligen Kirchengemeinderäten, der Pfarrerin oder dem Pfarrer und der Kantorin oder dem Kantor oder der Organistin oder dem Organisten die Mitwirkung am Gottesdienst und weitere Termine abzustimmen.

(7) Weitere Aufgaben des Vorstands sind insbesondere:

1. Vertretung des Kirchengemeindevereins in der Gesamtkirchengemeinde und gegenüber dem Gesamtkirchengemeinderat.
2. Führung der laufenden Geschäfte des Kirchengemeindevereins und die Ausführung der auf der Vollversammlung getroffenen Beschlüsse im Rahmen dieser Satzung und des Sonderhaushaltsplans.
3. Vorbereitung der Jahresplanung und des Sonderhaushaltsplans.
4. Ausübung der Bewirtschaftungsbefugnis im Sinne von Nummer 68a. der Verordnung des Oberkirchenrats zur Ausführung der Kirchengemeindeordnung für den Sonderhaushaltsplan.
5. Übertragung der Bewirtschaftungsbefugnis auf einzelne Mitglieder des Vorstands.
6. Vorbereitung der Vollversammlung.
7. Er arbeitet eng mit dem Gesamtkirchengemeinderat zusammen und informiert diesen unmittelbar über die Belange und Aktivitäten des Vereins.
8. Er erstellt einmal jährlich einen Bericht, welchen er dem Gesamtkirchengemeinderat mitteilt.

(8) Die Regelung über die Vertretung der Gesamtkirchengemeinde durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Kirchengemeinderats (§ 24 Absatz 4 Kirchengemeindeordnung) bleibt unberührt, die Außenvertretungsbefugnis verbleibt grundsätzlich bei den beiden Vorsitzenden des Gesamtkirchengemeinderats.

(9) Der Vorstand wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Darunter muss die unter Absatz 1 Nr. 4 dieses Paragraphen

aufgeführte Person sein. Die jeweils andere Person muss zum Gesamtkirchengemeinderat wählbar sein.

(10) Für den Vorstand gelten die Regelungen für beschließende Ausschüsse des Kirchengemeinderats entsprechend.

§ 7

Rechnungsführung

(1) Für den Kirchengemeindeverein wird ein Sonderhaushalt der Gesamtkirchengemeinde gebildet. Hierfür wird eine Zahlstelle eingerichtet. Die Aufgabe eines Beauftragten für den Haushalt nimmt die Rechnerin oder der Rechner wahr. Die Person, die die Kassenaufsicht führt, wird vom Gesamtkirchengemeinderat benannt.

(2) Die Bewirtschaftungsbefugnis für den Sonderhaushalt liegt beim Vorstand. Er kann einzelnen Mitgliedern des Vorstands und Mitarbeitern der Gesamtkirchengemeinde Bewirtschaftungsbefugnis einräumen.

§ 8

Anwendbare Vorschriften/Satzungsänderung

(1) Die Regelungen der Kirchengemeindeordnung für den Kirchengemeinderat gelten entsprechend, soweit in dieser Satzung keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

(2) Die Vollversammlung kann Anträge an den Gesamtkirchengemeinderat zur Änderung dieser Satzung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder stellen.

§ 9

Inkrafttreten und Übergangsregelung

(1) Die Satzung tritt zum 1. Januar 2016 in Kraft.

(2) Über die Erstmitgliedschaft (Gründungsmitgliedschaft) entscheidet der Gesamtkirchengemeinderat durch Fertigung einer Liste der Erstmitglieder.

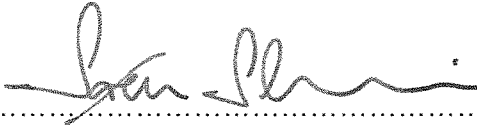
(3) Der Antrag auf Aufnahme in die Liste ist entsprechend § 3 Absatz 2 der Satzung mit der Maßgabe diesen direkt an den Gesamtkirchengemeinderat oder einer vom Gesamtkirchengemeinderat beauftragten Person zu richten, zu stellen.

(4) Die Amtszeit des ersten Vorstandes endet abweichend von § 6 Absatz 5 erst mit der Durchführung der allgemeinen Kirchenwahlen im Jahr 2019.

Der Gesamtkirchengemeinderat hat die Ortssatzung in seiner Sitzung vom 13. November 2015 beschlossen.

Stuttgart, den 15.11.2015

Ort, Datum


.....
Unterschrift des Vorsitzenden des Gesamtkirchengemeinderats



Genehmigungsvermerk

Die Ortssatzung wurde durch den Evangelischen Oberkirchenrat mit Schreiben vom <Datum> (AZ <AZ>) genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Grundlage und Zweck	1
§ 2 Steuerbegünstigung	1
§ 3 Mitgliedschaft und Fördermitgliedschaft	2
§ 4 Organe	2
§ 5 Vollversammlung	2
§ 6 Vorstand	3
§ 7 Rechnungsführung	5
§ 8 Anwendbare Vorschriften/Satzungsänderung	5
§ 9 Inkrafttreten und Übergangsregelung	5
Genehmigungsvermerk	6

